

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Breuer & Wasel GmbH für den Verkauf von Turmdrehkränen**

## **1. Allgemeines**

Diese Verkaufsbedingungen der Breuer & Wasel GmbH gelten für alle – auch zukünftige – Kaufverträge mit Unternehmern, juristischen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gegenüber einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen gem. § 310 I BGB.

Sofern für den Käufer im Zusammenhang mit dem Kauf auch Montageleistungen von Breuer & Wasel GmbH erbracht werden, gelten diesbezüglich neben den Allgemeinen Verkaufsbedingungen die Allgemeinen Montagebedingungen von Breuer & Wasel GmbH sowie das Zusatzblatt Baustellenvorbereitung.

## **2. Angebot, Technische Änderungen, Eigentums- und Urheberrechte**

- 2.1** Alle Angebote von Breuer & Wasel GmbH sind freibleibend. Ist die Bestellung eines Kunden als Antrag nach § 145 BGB zu qualifizieren, kann Breuer & Wasel GmbH diesen Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen. In diesem Fall wird der Vertragsschluss für Breuer & Wasel GmbH mit der Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung bindend.
- 2.2** Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Breuer & Wasel GmbH, es sei denn, Breuer & Wasel GmbH hat die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten.
- 2.3** Technische und betriebliche Angaben über Gewicht, Abmessung, sonstige Leistungs- und Verbrauchsdaten in Prospekten, Zeichnungen und Veröffentlichungen von Breuer & Wasel GmbH dienen nur der allgemeinen Information, es sei denn, in der Auftragsbestätigung ist hierauf Bezug genommen; auch in dem Fall liegt jedoch ausdrücklich keine Garantie im Sinne von § 443 BGB vor.
- 2.4** Breuer & Wasel GmbH behält sich vor, im Interesse des Käufers Konstruktions- und Formänderungen vor Auslieferung der Ware jederzeit vornehmen zu können. Über etwaige Änderungen wird Breuer & Wasel GmbH den Käufer informieren.
- 2.5** Technische Spezifizierungen, Zeichnungen, Pläne sowie als vertraulich gekennzeichnete schriftliche Unterlagen bleiben im Eigentum von Breuer & Wasel GmbH. Breuer & Wasel GmbH behält sich insoweit auch sämtliche Urheberrechte vor. Eine Weitergabe von derartigen Unterlagen an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Breuer & Wasel GmbH.

## **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 3.1** Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise als Nettopreise von Breuer & Wasel GmbH „ab Werk“. Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige Nebenkosten (Lagerung, Fremdprüfung) sind mangels besonderer Vereinbarung nicht darin enthalten.
- 3.2** Hat sich der vereinbarte Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungsbedingungen einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises schriftlich gegenüber Breuer & Wasel GmbH geltend gemacht werden.
- 3.3** Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abnahme und Vorlage einer entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig, wobei es für die Rechtzeitigkeit auf den Zahlungseingang bei Breuer & Wasel GmbH ankommt. Der Kaufpreis wird auch dann innerhalb der vorgenannten Frist fällig, wenn der Käufer trotz Meldung der Abholbereitschaft die Kaufsache nicht abnimmt.
- 3.4** Bei Zahlungsverzug der der Breuer & Wasel GmbH zustehenden Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers ist Breuer & Wasel GmbH berechtigt, Sicherheiten zu verlangen bzw. noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.
- 3.5** Ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Recht des Käufers zur Aufrechnung besteht nur mit von dem Verkäufer unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Käufers, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 3.6** Neben den vorgenannten Beträgen fällt Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe an. Breuer & Wasel GmbH wird in den Rechnungen den jeweiligen Umsatzsteuerbetrag gesondert ausweisen.

#### **4. Gefahrübergang, Leistungszeit und Teilleistung**

- 4.1** Sind von Breuer & Wasel GmbH Lieferfristen angegeben und zur Grundlage des Vertrages gemacht worden, verlängern sich die Fristen, wenn Breuer & Wasel GmbH an der Erfüllung dieser Verpflichtung durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert wird, die Breuer & Wasel GmbH auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, zum Beispiel Krieg, höhere Gewalt und Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung, um die Dauer der Behinderung.
- 4.2** Verzögert sich die Abholung der Ware durch den Käufer oder die Versendung der Ware an den Käufer dadurch, dass der Käufer etwaige Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist Breuer & Wasel GmbH berechtigt, dem Käufer nach Ablauf einer Zeitspanne von sieben Tagen Lagerkosten in Höhe von 0,25 % des Rechnungsnettoetrages pro Tag zusätzlich in Rechnung zu stellen. Nach acht Wochen der Nichtabholung ist Breuer & Wasel GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die nach Satz 1 dieser Ziffer zu zahlenden Entgelte fallen nicht in die daraus resultierende Rückabwicklung.
- 4.3** Sofern bei Vertragsabschluss nichts anderes vereinbart worden ist, gilt eine Lieferung „ab Werk“ als vereinbart. Mit Übergabe der Kaufsache an ein Transportunternehmen oder den Käufer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn die Kaufsache nicht innerhalb von sieben Tagen nach Anzeige der Versandbereitschaft vom Käufer abgeholt wird.
- 4.4** Breuer & Wasel GmbH ist jederzeit zu Teillieferungen berechtigt.

#### **5. Eigentumsvorbehalt**

- 5.1** Breuer & Wasel GmbH behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 5.2** Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden auf die Dauer seiner Verpflichtung Breuer & Wasel GmbH gegenüber zu versichern und dem Verkäufer dies nach Aufforderung nachzuweisen. Der Käufer tritt hiermit alle seine Rechte aus den entsprechenden Versicherungsverträgen bis zur völligen Erfüllung seiner Verpflichtung unwiderruflich an den Verkäufer ab. Breuer & Wasel GmbH nimmt die Abtretung bereits jetzt an. Kommt der Käufer seiner Verpflichtung gem. dem Vorstehenden in dieser Ziffer nicht nach, hat Breuer & Wasel GmbH das Recht, die vorgenannten Versicherungen in dem von Breuer & Wasel GmbH für notwendig gehaltenem Umfang auf Kosten des Käufers mit der Maßgabe abzuschließen, dass die Rechte aus den Versicherungsverträgen unmittelbar Breuer & Wasel GmbH zustehen.
- 5.3** Über die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat dem Verkäufer der Käufer unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Käufer bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Er hat die Kosten einer Intervention zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.
- 5.4** Der Käufer ist berechtigt die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt Breuer & Wasel GmbH bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des noch offenen Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Breuer & Wasel GmbH nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Breuer & Wasel GmbH behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seiner Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- 5.5** Übersteigt der Wert der Breuer & Wasel GmbH zustehenden Sicherungen die Forderungen von Breuer & Wasel GmbH um mehr als 20 %, so wird Breuer & Wasel GmbH die drüber hinausgehenden Sicherungen nach ihrer Wahl auf Verlangen des Käufers freigeben.

#### **6. Gewährleistung**

- 6.1** Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit bestehen keine Mängelansprüche.
- 6.2** Sofern Breuer & Wasel GmbH in einer Leistungsbeschreibung oder technischen Spezifikation Beschaffenheiten der Kaufsache festlegt, werden die Eigenschaften der Kaufsache hiermit umfassend und abschließend geregelt, ohne das es sich hierbei um Zusicherungen handelt. Öffentliche Äußerungen von Breuer & Wasel GmbH, deren gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Beschäftigten stellen keine ergänzenden oder verändernden Beschreibungen der Kaufsache dar. Leistungsbeschreibungen, technische Spezifikationen etc. enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie.
- 6.3** Garantieerklärungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung von Breuer & Wasel GmbH.
- 6.4** Liegt ein Mangel der Kaufsache vor, ist Breuer & Wasel GmbH verpflichtet, den Mangel im Rahmen der Nacherfüllung zu beseitigen. Breuer & Wasel GmbH trägt insoweit alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen nur, sofern sich die Kaufsache in Deutschland befindet. Neben der Mangelbeseitigung ist Breuer & Wasel GmbH aufgrund der erforderlichen mehrmonatigen Produktionszeit in keinem Falle zu einer Neulieferung oder Neuherstellung der Kaufsache verpflichtet. Beim zweimaligen Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Minderung geltend zu machen.

- 6.5** Die Gewährleistung bei dem Kauf von gebrauchten Kaufgegenständen ist ausgeschlossen. Die Regelung in diesem Absatz gilt nicht, wenn Breuer & Wasel GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat.
- 6.6** Die Gewährleistung beim Kauf von neuen Sachen verjährt ein Jahr nach Gefahrübergang, es sei denn, dass ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Die Verjährungsbeschränkung auf ein Jahr gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsansprüche) eine längere Verjährungsfrist vorschreibt.

## **7. Haftung**

Breuer & Wasel GmbH haftet für die vorsätzliche und fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzliche und grobe Verletzung von unwesentlichen Vertragspflichten.

## **8. Haftungsbeschränkungen**

Die Haftung von Breuer & Wasel GmbH bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Soweit Breuer & Wasel GmbH für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen haftet, beschränkt sich diese Haftung auf den nach der Art der Pflichtverletzung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Breuer & Wasel GmbH zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei einem Breuer & Wasel GmbH zurechenbaren Verlust des Lebens. Soweit die Haftung von Breuer & Wasel GmbH nicht ausgeschlossen ist, verjähren Schadensersatzansprüche innerhalb von einem Jahr ab Kenntnis des Bestellers bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände. Dies gilt nicht, wenn Breuer & Wasel GmbH Arglist vorwerfbar ist.

## **9. Schlussbestimmungen**

### **9.1. Schriftform**

Etwaige Modifizierungen dieser Vereinbarung oder nachfolgender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

### **9.2. Anzuwendendes Recht/ Gerichtsstand**

Auf dieses Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der IPR-Kollisionsnormen Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand auch für Klagen im Scheck- und Wechselprozess ist für beide Vertragsparteien und sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung Köln.

### **9.3. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch der Vertrag als Ganzes nicht unwirksam. Die Beteiligten verpflichten sich hiermit, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht.